

Der Grüne Bote

Newsletter Sommer 2004

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:
Prof. Dr. V. M. Jänich
Michael Huck
Ivo Lewalter
Paul T. Schrader
Carsten Johné
Sylvia Wolfram

Jena, 01.07.2004

Inhaltsverzeichnis

Der Grüne Bote	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Rechtsprechungsübersicht	4
Patentrecht	4
Urheberrecht	6
Marken- und Kennzeichenrecht	6
Wettbewerbsrecht	9
Vergaberecht	14
Hinweis	16
Kurze Beiträge	17
Patente auf Software - Stand der europäischen Regelungsvorhaben ...	17
Markenrecht: Hörmarke	19
Markenrecht: Gemeinschaftsmarke und EU-Osterweiterung	21
Impressum, Haftungsausschluss	28

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen heute die zweite Ausgabe des Newsletters des Gerd-Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Friedrich-Schiller-Universität Jena übersenden zu können. Der grüne Bereich erfährt im Moment grundlegende Veränderungen. Gerade ist das neue Geschmacksmustergesetz in Kraft getreten. Hierzu hält am 01.07.2004 Herr Marcus Kühne aus dem Deutschen Patent- und Markenamt im Rahmen der Jenaer Vorträge zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht einen Vortrag (18 Uhr s.t., Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiss-Str. 3, Hörsaal 6, 1. Etage).



Das neue UWG wird Gegenstand eines Vortrags sein, den ich am 29.07.2004 im DPMA, Dienststelle Jena, um 18 Uhr halten werde. Bereits jetzt möchte ich Sie zu diesem Vortrag ganz herzlich einladen.

Abschließend möchte ich Sie um besondere Beachtung der Beiträge meiner Mitarbeiter Schrader, Lewalter und Johne bitten, die Sie mit aktuellen Entwicklungen im Recht des geistigen Eigentums vertraut machen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Rechtsprechungsübersicht

Patentrecht

Diabehältnis

BGH, Urt. v. 25. November 2003 - X ZR 162/00 - Bundespatentgericht
PatG § 115

Der gerichtliche Sachverständige hat insbesondere die Aufgabe, dem Gericht Kenntnisse und Fähigkeiten des Fachmanns sowie die Arbeitsweise zu vermitteln, mit der dieser technische Probleme seines Fachgebiets zu bewältigen trachtet. Ob die erfindungsgemäße Lösung für den Fachmann nach seinem festgestellten Wissen und Können nahegelegen hat, ist als Akt wertender Erkenntnis nicht vom Sachverständigen zu beurteilen.

Fundstelle: GRUR 2004, 411 ff.

Naßreinigung

BGH, Urt. v. 25. November 2003 - X ZR 159/00 - OLG Nürnberg
ZPO § 537 a.F.

Hat der Berufungskläger seinen Sachvortrag in der Berufungsinstanz nicht beschränkt, so sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in den Tatbestand des angefochtenen Urteils eingegangen sind, durch die auch stillschweigend mögliche Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil vorgetragen; ihre ausdrückliche Wiederholung ist entbehrlich.

Fundstelle: BGHReport 2004, 693 f.

Recht auf Erfinderbenennung

BGH, Beschl. v. 9. Dezember 2003 - X ZR 64/03 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
EGZPO § 26 Nr. 8; PatG § 63 Abs. 2 Satz 1

a) Für die in § 26 Nr. 8 EGZPO bezeichnete Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde von 20.000€ ist der Wert des Beschwerdegegenstandes für das beabsichtigte Revisionsverfahren maßgeblich, wobei ein außergerichtlich geltend gemachter Anspruch nach § 9 ArbEG auf eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme der

Diensterfindung insoweit für den nach § 3 ZPO zu bestimmenden Wert ohne Aussagekraft ist, wenn Streitgegenstand lediglich die Nachholung der Nennung des Klägers als Erfinder ist.

b) Der Erfinder kann als Ausfluss des Erfinderpersönlichkeitsrechts verlangen, bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt der Erfindung durch Veröffentlichung der Patentschrift als solcher genannt zu werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 PatG).

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: GRUR 2004, 272

Temperiereinrichtung zur Temperierung eines Temperierblocks

BGH, Beschl. v. 9. Dezember 2003 - X ZB 2/03 - Bundespatengericht
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

a) Ein Begründungsmangel nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 PatG kann auch bei vorhandener Begründung dann vorliegen, wenn diese unverständlich, widersprüchlich oder verworren ist. Die Vorschrift stellt dabei nicht auf die Intensität eines Fehlers in der angefochtenen Entscheidung ab, geht es doch hier nicht um die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die Regelung dient vielmehr ausschließlich der Sicherung des Anspruchs der betroffenen Beteiligten auf Mitteilung der Gründe, aus denen ihr Rechtsbegehren keinen Erfolg hatte.

b) Allein aus der Tatsache, dass das Gericht sich in den Entscheidungsgründen nicht mit jedem Vorbringen einer Partei auseinandersetzt, kann nicht geschlossen werden, es habe das Parteivorbringen nicht hinreichend berücksichtigt. Es müssen vielmehr besondere Umstände gegeben sein, die deutlich machen, dass ein tatsächliches Vorbringen einer Partei überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung des Gerichts überhaupt nicht erwogen worden ist und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Fahrzeugsleitsystem

BGH, Urt. v. 16. Dezember 2003 - X ZR 206/98 - Bundespatentgericht
 EPÜ Art. 83, Art. 138 Abs. 2; IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 2; PatG § 84; GVG § 184

a) Anders als für die Bejahung der Ausführbarkeit einer Erfindung genügt es für die Zulässigkeit einer Beschränkung auf eine bestimmte Ausführungsform nicht, daß der Fachmann erst dann zu dieser die Ausführung der Erfindung gestattenden Ausgestaltung kommt, wenn er sich nähere und weiterführende Gedanken über die Ausführbarkeit macht und dabei durch die Beschreibung nicht vermittelte Informationen mit seinem Fachkönnen aus seinem Fachwissen ergänzt, auch wenn dies erfinderische Überlegungen nicht erfordert.

b) Die Bestimmung des § 184 GVG über die Gerichtssprache steht der beschränkten Verteidigung eines europäischen Patents in der maßgeblichen Verfahrenssprache (hier: Englisch) im deutschen Patentnichtigkeitsverfahren nicht entgegen.

Fundstelle: GRUR 2004, 407 ff.; MitteltschPatAnw 2004, 208 ff.

Ein-Stufen-**Schwangerschaftstestgerät**

BGH, Urt. v. 13. Januar 2004 - X ZR 5/00 - OLG München

Das Revisionsgericht muss im Rahmen einer Verletzungsklage für seine Entscheidung das Klagepatent in der Fassung zugrunde legen, die es zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz gehabt hat. Insoweit muss die Revisionsinstanz Änderungen der Patentlage wie auch Änderungen der Gesetzeslage beachten, so dass das angefochtene Urteil u.U. von einer anderen Rechtsgrundlage aus beurteilt werden muss als noch durch die Vorinstanz bzw. im Falle der Fassungsänderung das Klagepatent selbständig ausgelegt und der Schutzzumfang bestimmt werden muss. Bedarf es für eine solche Auslegung aber noch der Aufklärung des technischen Sachverhalts in tatsächlicher Hinsicht, ist die Sache zu deren Nachholung an den

Tatrichter zurückzuverweisen, da eine eigene Aufklärung durch die Revision hier nicht möglich.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Tintenstandsdetektor

BGH, Urt. v. 17. Februar 2004 - X ZR 48/00 - Bundespatentgericht
 PatG 1981 §§ 81 ff., 110 ff.

Eine beschränkte Verteidigung des Patents im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht schließt es nicht aus, daß der Patentinhaber mit der Berufung das Patent wieder in der geltenden Fassung verteidigt.

Stretchfolienumhüllung

BGH, Beschl. v. 9. März 2004 - X ZR 178/01 - Bundespatentgericht
 ZPO § 91a; PatG § 121 Abs. 2

Auch wenn der Beklagte auf das Streitpatent verzichtet hat, kann es billigem Ermessen entsprechen, die Kosten des übereinstimmend für erledigt erklärten Patentnichtigkeitsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Imprägnieren**von****Tintenabsorbierungsmitteln**

BGH, Urt. v. 16. März 2004 - X ZR 185/00 - Bundespatentgericht
 EPÜ Art. 69, Art. 52 ff., Art. 138; IntPatÜG Art. II § 6; PatG §§ 81 ff., 110 ff.

Eine Auslegung eines angegriffenen Patentanspruchs unter seinem Sinngehalt kann der Prüfung im Nichtigkeitsverfahren nicht zugrunde gelegt werden.

Druckmaschinen-**Temperierungssystem**

BGH, Beschl. v. 6. April 2004 - X ZR 272/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
 ZPO §§ 148, 543 Abs. 2, 544; PatG §§ 81 ff.

Ist ein Patentnichtigkeitsverfahren anhängig, kann im Patentverletzungsrechtsstreit die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Nichtzulassung der Revision

bis zur Entscheidung in dem Patentnichtigkeitsverfahren ausgesetzt werden.

Gebrauchsmusterrecht

Signalfolge

BGH, Beschl. v. 17. Februar 2004 - X ZB 9/03 - Bundespatentgericht
GebrMG § 2 Nr. 3

Aus dem Fehlen eines beständigen körperlichen Substrats bei einer als Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung folgt nicht notwendig, daß die Erfindung rechtlich als Verfahren im Sinn des § 2 Nr. 3 GebrMG einzuordnen ist. Einen Schutzausschluß für einen solchen Gegenstand sehen die §§ 1, 2 GebrMG seit Inkrafttreten des Produktpirateriegesetzes nicht vor. Einem auf eine Signalfolge, die ein Programm zum Ablauf auf einem Rechner darstellt, gerichteten Schutzanspruch steht der Schutzausschluß des § 2 Nr. 3 GebrMG nicht entgegen.

Urheberrecht

Musikmehrkanaldienst

BGH, Ur. v. 29. Januar 2004 - I ZR 135/00 - OLG München; LG München
UrhG (2003) § 78 Abs. 2 Nr. 1; UrhWG § 13 Abs. 3

a) Für die Beurteilung der Angemessenheit eines von einer Verwertungsgesellschaft aufzustellenden Tarifs, der eine Zweitverwertung betrifft, sind die Auswirkungen dieser Zweitverwertung auf die Primärverwertung zu berücksichtigen.
b) Stellt sich bei der gerichtlichen Prüfung der Angemessenheit eines Tarifs heraus, daß die Höhe der vorgesehenen Vergütung unangemessen ist, ist sie auf das angemessene Maß zu reduzieren. Auf einen anderen, eine ähnliche Nutzung betreffenden Tarif ist nur zurückzugreifen, wenn eine solche Reduktion auf das angemessene Maß nicht in Betracht kommt.

Marken- und Kennzeichenrecht

Leysieffer

BGH, Ur. v. 9. Oktober 2003 - I ZR 65/00 - OLG Koblenz; LG Koblenz
MarkenG §§ 5, 15 Abs. 2

a) Infolge der allen Kennzeichenrechten gemeinsamen Herkunftsfunktion gehen firmen- und markenmäßiger Gebrauch ineinander über. Eine Unternehmensbezeichnung kann daher auch dadurch verletzt werden, daß sie von einem Dritten als Marke verwendet wird, ebenso wie umgekehrt eine Marke auch dadurch verletzt werden kann, daß ein Dritter, der ähnliche Waren oder Dienstleistungen anbietet, sie als Bezeichnung seines Unternehmens verwendet.

b) Zwischen der geschäftlichen Bezeichnung „Leysieffer“ für ein Confiseriegeschäft in einer norddeutschen Stadt und der Firma „Leysieffer & Co. Nachf.“ für eine Weinhandlung in einer Weinbaugemeinde am Rhein, die ihren Wein über Handelsvertreter und über den Handel bundesweit absetzt, besteht keine Verwechslungsgefahr.

Fundstelle: WRP 2004, 187 ff.; GRUR 2004, 512 ff.

S100

BGH, Beschl. v. 30. Oktober 2003 - I ZB 9/01 - Bundespatentgericht
MarkenG § 50 Abs. 1 Nr. 4

a) Eine Löschung einer eingetragenen Marke wegen Bösgläubigkeit kommt u.a. dann in Betracht, wenn sich die Anmeldung als sittenwidrige Behinderung eines Dritten darstellt, der das Zeichen in der Vergangenheit benutzt hat. Die Sittenwidrigkeit im Verhalten des Anmelders kann darin liegen, daß er das Zeichen ohne hinreichenden sachlichen Grund für gleiche Waren hat eintragen lassen und dabei in Kenntnis des schutzwürdigen Besitzstands des Vorbenutzers und mit dem Ziel gehandelt hat, diesen Besitzstand zu stören oder dem Vorbenutzer den weiteren Zeichengebrauch zu sperren (im

Anschluß an BGH GRUR 2000, 1032, 1033 – EQUI 2000).

b) Geht es um ein Zeichen, dessen Eintragung erst aufgrund einer Gesetzesänderung möglich geworden ist (hier: Abschaffung eines Eintragungshindernisses), kann der schutzwürdige Besitzstand auch zu einer Zeit erarbeitet worden sein, zu der der Eintragung des Zeichens noch das Eintragungshindernis entgegenstand.

c) Bei der Beantwortung der Frage, ob für die Anmeldung des von einem Dritten benutzten Zeichens ein hinreichender sachlicher Grund bestand, bleibt ein berechtigtes Interesse des Anmelders an einer bestimmten Markennutzung außer Betracht, wenn zu erwarten ist, daß die Eintragung der Marke nicht nur diesem Interesse dienen soll.

Fundstelle: GRUR 2004, 510 ff.

Gabelstapler II

BGH, Beschl. v. 20. November 2003 - I ZB 15/98 - Bundespatentgericht
MarkenG § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 1

a) Um den Anforderungen an eine Wiedergabe der Marke i.S. von § 32 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zu genügen, muß die angemeldete Marke so klar und eindeutig dargestellt sein, daß nachträgliche Änderungen zweifelsfrei ausgeschlossen sind.

b) Durch § 3 Abs. 2 MarkenG soll im öffentlichen Interesse ausgeschlossen werden, daß technische Lösungen oder Eigenschaften einer Ware monopolisiert und daher Mitbewerber aufgrund der Markeneintragung daran gehindert werden können, ihre Waren mit diesen technischen Lösungen oder Eigenschaften zu versehen.

c) Auch wenn die Beurteilung des Schutzhindernisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft) bei dreidimensionalen Marken, die die Form der Ware darstellen, schwieriger sein kann als bei herkömmlichen Markenformen, folgt daraus kein erweitertes Schutzhindernis nach dieser Vorschrift.

Fundstelle: GRUR 2004, 502 ff.

Stabtaschenlampen II

BGH, Beschl. v. 20. November 2003 - I ZB 18/98 - Bundespatentgericht
MarkenG § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2

Zur Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke, die in der Form der Ware besteht (hier: Taschenlampe).

Fundstelle: WRP 2004, 495 ff.; GRUR 2004, 506 f.

Rado-Uhr II

BGH, Beschl. v. 20. November 2003 - I ZB 46/98 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 107; PVÜ Art. 6^{quinquies} Abschn. B Nr. 2

a) Bei der Feststellung der Unterscheidungseignung einer dreidimensionalen Marke, die die Form der Ware darstellt, ist auch auf die Verhältnisse auf dem jeweiligen Warengbiet und die dort vorhandenen Gestaltungsformen abzustellen.

b) Zur Unterscheidungskraft eines Uhrengehäuses.

Fundstelle: GRUR 2004, 505 f.

Transformatorengehäuse

BGH, Beschl. v. 20. November 2003 - I ZB 48/98 - Bundespatentgericht
MarkenG § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1

a) Der Schutzausschließungsgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG liegt bei einer dreidimensionalen Marke, die ein technisches Gerät darstellt, nicht vor, wenn dieses über eine Reihe von Gestaltungsmerkmalen verfügt, die in ihrer konkreten Formgebung zur Erzielung einer technischen Wirkung nicht erforderlich, sondern frei variierbar sind (konkrete Anordnung und Ausgestaltung der Lüftungsschlitze in den Gehäuseseiten, Einkerbungen der Seitenwände, besondere Form der Oberseite des Gehäuses), und Mitbewerber bei der Wahl technischer Lösungen nicht behindert werden.

b) Der Verkehr sieht in der beliebigen Kombination und Variation technischer Gestaltungen regelmäßig keinen Hinweis auf die Herkunft der Produkte i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, sondern hält sie eher für funktionsbedingt.

Fundstelle: GRUR 2004, 507 ff.

Telekom

BGH, Urt. v. 27. November 2003 - I ZR 79/01 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
MarkenG § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2 und Abs. 4

- a) Die Bezeichnung "Telekom" ist eine geläufige Abkürzung des Begriffs "Telekommunikation" und deshalb als Unternehmenskennzeichen von Hause aus nicht unterscheidungskräftig; sie kann die für einen Schutz nach § 5 Abs. 2 MarkenG erforderliche namensmäßige Unterscheidungskraft nur durch Verkehrsgeltung erwerben.
- b) Bei normaler Kennzeichnungskraft des Klagezeichens ist trotz Branchenidentität die Zeichenähnlichkeit zwischen "Telekom" und "01051 Telecom" zu gering, um eine Verwechslungsgefahr i.S. von § 15 Abs. 2 MarkenG zu begründen.

Fundstelle: GRUR 2004, 514 ff.

d-c-fix / CD-FIX

BGH, Urt. v. 15. Januar 2004 - I ZR 121/01 - OLG München; LG München I
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 23 Nr. 2

- a) Nimmt der Verkehr bei einer (unterstellten) einheitlichen Bezeichnung wegen der ähnlichen stofflichen Beschaffenheit der Waren an, diese stammten aus demselben Unternehmen, ist grundsätzlich von einer Warenähnlichkeit auszugehen.
- b) Aus Buchstabenkombinationen bestehende Marken weisen nach Inkrafttreten des Markengesetzes im Regelfall auch dann von Hause aus normale Kennzeichnungskraft auf, wenn sie unter Geltung des Warenzeichengesetzes nur als durchgesetztes Zeichen (§ 4 Abs. 3 WZG) eingetragen werden konnten.
- c) Der Anwendungsbereich des § 23 Nr. 2 MarkenG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Kollisionszeichen nicht nur beschreibend, sondern auch markenmäßig verwendet wird. Weist das beanstandete Zeichen lediglich Anklänge an eine beschreibende Benutzung auf und ist ein Freihaltebedürfnis des Begriffs für den allgemeinen Gebrauch nicht ersichtlich,

ist eine markenmäßige Verwendung des Zeichens im Verwechslungsbereich mit der Klagemarke regelmäßig unlauter i.S. von § 23 Nr. 2 MarkenG.

Ferrari-Pferd

BGH, Urt. v. 19. Februar 2004 - I ZR 172/01 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3

- a) Zwischen Automobilen und deren Ersatzteilen einerseits und Zubehör zur Computersimulation von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug und von Autorennen andererseits besteht Warenunähnlichkeit.
- b) Die Erteilung von Lizenzen für andere als diejenigen Waren, für die der Markenschutz besteht, berührt den Warenähnlichkeitsbereich nicht.
- c) Bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit i.S. von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG sind keine anderen Maßstäbe anzuwenden als bei der Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Von der Feststellung, ob das jüngere Zeichen der bekannten Marke ähnlich ist, ist die Frage zu trennen, welcher Grad von Zeichenähnlichkeit gegeben sein muß, um die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG zu erfüllen.
- d) Zur Frage der Ähnlichkeit von Bildzeichen.

ritter.de

BGH, Beschl. v. 4. März 2004 - I ZR 50/03

MarkenG § 140 Abs. 1

Für eine Zuweisung der Rechtsstreitigkeit zu den für Markensachen zuständigen Gerichte und Spruchkörper ist erforderlich, dass das Rechtsverhältnis, aus dem der geltend gemachte Anspruch abgeleitet wird, den Bestimmungen des Markenrechts unterliegt. Insoweit fallen unter die Zuständigkeitsvorschrift des § 140 Abs. 1 MarkenG außer den unmittelbar aus dem Markengesetz abgeleiteten gesetzlichen Ansprüchen auch alle Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Vereinbarungen, die im

Markengesetz nur teilweise geregelt sind bzw. auch Ansprüche aus im Markengesetz nicht ausdrücklich geregelten Rechtsgeschäften über Beziehungen, die aber an das Entstehen und / oder den Inhalt des Kennzeichenrechts nach den Regelungen des Markengesetzes anknüpfen.
(Name und Leitsatz der Redaktion)

Kleiner Feigling

BGH, Urt. v. 25. März 2004 - I ZR 289/01 - OLG Köln; LG Köln

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3

a) Eine beschreibende Bedeutung des Wortbestandteils "Kleiner" in der Marke "Kleiner Feigling" ergibt sich nicht aus dem Umstand, daß mit der Marke gekennzeichnete Spirituosen überwiegend in kleinen Flaschen angeboten werden, weil der Schutz einer Marke von ihrer eingetragenen Gestaltung auszugehen hat.

b) Auch eine hohe Kennzeichnungskraft der Klagemarke, Warenidentität und eine hohe Zeichenähnlichkeit der Kollisionszeichen begründen keine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne (Annahme wirtschaftlicher oder organisatorischer Zusammenhänge zwischen den Markeninhabern), wenn die ältere Marke nicht zugleich Unternehmenskennzeichen ist.

EURO 2000

BGH, Urt. v. 25. März 2004 - I ZR 130/01 - OLG München; LG München I

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 2

Einem dem Verkehr zur Benennung eines Sportereignisses geläufigen Begriff kommt als Bestandteil einer Wort-/Bildmarke, die für Sportgeräte und für die Durchführung von Sportveranstaltungen eingetragen ist, kein bestimmender Einfluß für den Schutzzumfang der Marke zu.

Förderrente

BGH, Beschl. v. 29. April 2004 - I ZB 17/03 - Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

Das Wort „Förderrente“ wird neben dem Begriff „Riester-Rente“ als eine gängige

Sachbezeichnung für die nach dem Altersvermögensgesetz geförderte Rente verwendet, womit es als reine Sachbezeichnung gem. § 8 II Nr. 2 MarkenG nicht eintragungsfähig ist. Auch bei der Schaffung und Bekanntgabe des Begriffes durch den Anmelder selbst kommt es für die Beurteilung der Schutzfähigkeit einer angemeldeten Marke einzig auf den Zeitpunkt der Eintragung bzw. der Entscheidung über die Eintragung an.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Wettbewerbsrecht

Preisbrecher

BGH, Teilurt. v. 2. Oktober 2003 - I ZR 76/01 - Hanseatisches OLG Bremen; LG Bremen

UWG §§ 3; 13 Abs. 5

a) Durch die Abstimmung des prozessualen Vorgehens von Konzernunternehmen und durch eine im folgenden zentrale Koordinierung der Rechtsverfolgung (bspw. über denselben Rechtsanwalt) löst gegenüber dem Gegner eine gesteigerte Rücksichtnahmepflicht aus, so dass ein Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen darin begründet sein kann, dass diese Konzernunternehmen jeweils getrennt voneinander parallele Unterlassungsklagen wegen ein und desselben Wettbewerbsverstoßes anhängig machen.

b) Beanstanden die Klagepartei und ihre Konzernschwestern eine Werbung wegen mangelnder Verfügbarkeit der beworbenen Waren und behaupten einen unzureichenden Warenvorrat in verschiedenen Filialen der Beklagten, geht es nicht um die Verfolgung desselben (identischen) Wettbewerbsverstoßes, sondern lediglich um gleichartige, ähnliche Verstöße, womit eine „missbräuchliche Mehrverfolgung“ bzw. „zeitlich versetzte Mehrverfolgung“ nicht vorliegt und insoweit kein rechtsmissbräuchliches Vorgehen nach § 13 Abs. 5 UWG gegeben ist. Die Annahme einer Irreführung über den Warenvorrat setzt eine doppelte Prüfung dahingehend

voraus, dass zum einen die durch die Werbung ausgelösten Verkehrserwartungen, zum anderen die tatsächlichen Verhältnisse in einer bestimmten Filiale festzustellen sind, so dass eine Werbeaussage nur hinsichtlich einzelner Filialen irreführend sein kann. Gerade darin liegt ein vernünftiger Grund für ein getrenntes Vorgehen.
(Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: BGHReport 2004, 35 ff.; GRUR 2004, 70 ff.; NJW 2004, 290 ff.; NJW-RR 2004, 335 ff.

Vgl. auch BGH, Teilurt. v. 2. Oktober 2003 – I ZR 240/00

Rechtsanwaltsgesellschaft

BGH, Urt. v. 23. Oktober 2003 – I ZR 64/01 – LG Leipzig

UWG § 1; BRAO § 59k; BORA § 9

Die Vorschrift des § 59k BRAO hat eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion. Eine Steuerberatungsgesellschaft, die eine Kurzbezeichnung (hier: KPMG) zulässigerweise in ihrer Firma führt, kann in analoger Anwendung des § 59k Abs. 1 Satz 2 BRAO nach Ausweitung ihrer Tätigkeit auf das Gebiet einer Rechtsanwaltskanzlei die Kurzbezeichnung grundsätzlich beibehalten.

Fundstelle: WRP 2004, 485 ff.; BB 2004, 512 ff.; NJW 2004, 1099 ff.; GRUR 2004, 346 ff.; DB 2004, 809 f.

Euro-Einführungsrabatt

BGH, Beschl. v. 23. Oktober 2003 – I ZB 45/02 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
ZPO § 750 Abs. 1 Satz 1

Bei der – gegebenenfalls durch Auslegung vorzunehmenden – Feststellung, gegen wen sich ein im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erwirkter Unterlassungstitel richtet, können grundsätzlich auch Umstände außerhalb des Titels berücksichtigt werden, wenn dem nicht berechtigten Schutzinteressen des Antragsgegners entgegenstehen.
ZPO § 890 Abs. 1 und 2

Die kumulative Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft widerspricht zwar der Vorschrift, daß Ordnungsgeld und Ordnungshaft nur alternativ angedroht werden dürfen, ist

aber als Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsmitteln wirksam.

ZPO § 91a Abs. 1, § 890 Abs. 1

a) Wird die Hauptsache übereinstimmend und uneingeschränkt für erledigt erklärt, hat dies zur Folge, daß ein im Verfahren erlassener, noch nicht rechtskräftig gewordener Unterlassungstitel ohne weiteres entfällt. Der Titel kann danach auch dann keine Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen mehr sein, wenn die Zuwiderhandlung gegen das ausgesprochene Unterlassungsgebot zuvor begangen worden ist.

b) Ein Gläubiger kann jedoch seine Erledigterklärung auf die Zeit nach dem erledigenden Ereignis beschränken, wenn ein bereits erstrittener Unterlassungstitel weiterhin als Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem erledigenden Ereignis begangen worden sind, aufrechterhalten bleiben soll.

ZPO § 890 Abs. 1

Zur Frage der Bemessung von Ordnungsmitteln.

Fundstelle: WRP 2004, 235 ff.; NJW 2004, 506 ff.; GRUR 2004, 564 ff.; WM 2004, 264 ff.; BGHReport 2004, 339 ff.

Rechtsberatung durch Automobilclub

BGH, Urt. v. 20. November 2003 – I ZR 104/01 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main

RBerG Art. 1 §§ 1, 5, 6 Nr. 2, § 7; UWG §§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 2

a) Ein Automobilclub stellt regelmäßig weder eine auf berufsständischer Grundlage errichtete Vereinigung noch eine berufsstandsähnliche Vereinigung i.S. des Art. 1 § 7 RBerG dar.

b) Zu den Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn ein Verstoß gegen § 1 UWG i.V. mit Art. 1 § 1 RBerG geltend gemacht wird.

Fundstelle: BB 2004, 241 ff.; GRUR 2004, 253 f.; WRP 2004, 487 ff.; NJW 2004, 847 f.; WM 2004, 940 ff.; NZV 2004, 181 ff.; BGHReport 2004, 388 ff.

Zeitung zum Sonntag

BGH, Urt. v. 20. November 2003 – I ZR 120/00 – OLG Karlsruhe
 UWG § 1

Der unentgeltliche Vertrieb einer Zeitung, die sich ausschließlich aus Anzeigen finanziert ist grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig. Die Voraussetzungen einer wettbewerbswidrigen Wertreklame im Sinne einer unlauteren Kundenbeeinflussung sind nicht erfüllt, ebenso wenig liegt ein Wettbewerbsverstoß unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Marktbehinderung nach § 1 UWG vor.
 (Leitsatz der Redaktion)

20 Minuten Köln

BGH, Urt. v. 20. November 2003 – I ZR 151/01 – OLG Köln; LG Köln
 UWG § 1; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2

Unter dem Gesichtspunkt einer Marktstörung ist der unentgeltliche Vertrieb einer durch Anzeigen finanzierten Tageszeitung auch dann nicht wettbewerbswidrig, wenn er zu Absatzeinbußen der bestehenden Kauf- und Abonnementzeitungen führt. Das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität verbietet es, einer Kauf- und Abonnementzeitung von vornherein einen höheren Schutz vor einer Marktstörung zuzubilligen als einer vollständig durch Anzeigen finanzierten Zeitung.

Dauertiefpreise

BGH, Urt. v. 11. Dezember 2003 – I ZR 50/01 – OLG Koblenz; LG Mainz
 UWG § 1

a) Werden in einem Lebensmittelmarkt lagerfähige Produkte mit dem Begriff „Dauertiefpreise“ beworben, rechnet der Verkehr nicht nur damit, daß die Preise unter den sonst üblichen Marktpreisen liegen; er erwartet auch, daß die entsprechenden Waren für eine gewisse Zeitspanne – angemessen erscheint ein Monat – zu diesem Preis angeboten werden.

b) Einem Handelsunternehmen, das mit seinen Preisen unter dem Niveau der Marktpreise liegt und diese Preise

durchweg unter Verzicht auf Sonderangebote mit einer geringen Spanne kalkuliert, kann die Verwendung des Begriffs „Dauertiefpreise“ in der Werbung nicht verwehrt werden, wenn gleichzeitig deutlich gemacht wird, daß Preisänderungen insbesondere für den Fall der Änderung der Einkaufskonditionen vorbehalten bleiben.

Preisangaben im Flugreiseprospekt

BGH, Urt. v. 15. Januar 2004 – I ZR 160/01 – KG Berlin; LG Berlin
 UWG §§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 3; PAngV § 1 Abs. 1 Satz 1

a) Die Verbandsklagebefugnis eines Verbrauchervereins nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG muss in jeder Lage des Verfahrens, also auch vom Revisionsgericht, von Amts wegen geprüft werden.

b) Die Vorschriften der Preisangabenverordnung regeln das Marktverhalten und weisen damit auch Wettbewerbsbezug auf, so dass Verstöße gegen diese Regelungen grundsätzlich wettbewerbswidrig i.S.d. § 1 UWG sind. Für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs eines klagebefugten Verbandes genügt nicht, dass die Handlung ein Gesetz verletzt, das verbraucherschützende Zielrichtung hat, sondern es müssen wesentliche Belange der Verbraucher „berührt“ werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 UWG), was nicht bedeutet, dass die Verbraucherverbände auch gegen Bagatelldhandlungen vorgehen dürfen.

c) Ein verständiger Durchschnittsverbraucher wird durch eine Anzeige, bei der er für dort angebotene Flüge den Gesamtpreis aus den aufgeführten, einander ohne weiteres zuzuordnenden Einzelpreisen berechnen kann, nicht irregeführt.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: BGHReport 2004, 676 f.

Fortfall einer**Herstellerpreisempfehlung**

BGH, Urt. v. 29. Januar 2004 - I ZR 132/01 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig
UWG § 3

Von der Fortgeltung einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers kann jedenfalls nach einer kurzen Übergangsfrist regelmäßig nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Hersteller diese in der aktuellen Preisliste nicht mehr aufführt.

Fundstelle: WRP 2004, 606 ff.; GRUR 2004, 437 f.

Zeitschriftenabonnement im Internet

BGH, Urt. v. 5. Februar 2004 - I ZR 90/01 - OLG München; LG München I
UWG § 1; BGB § 491 Abs. 2 Nr. 1, § 505 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

Ratenlieferungsverträge nach § 505 BGB (hier: Zeitschriftenabonnements), bei denen die bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen 200 € nicht übersteigen, unterliegen nach § 505 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht dem Schriftformerfordernis des § 505 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Fundstelle: BB 2004, 847 f.; WRP 2004, 608 ff.; ZGS 2004, 196 f.

Telefonwerbung für Zusatzeintrag

BGH, Urt. v. 5. Februar 2004 - I ZR 87/02 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 1

a) Das Einverständnis eines gewerblichen oder sonst selbständigen Anschlussinhabers mit einer Telefonwerbung im geschäftlichen Bereich kann aufgrund der konkreten tatsächlichen Umstände auch dann zu vermuten sein, wenn die Werbung aus der Sicht des Anzurufenden ebenso gut oder sogar besser auf schriftlichem Wege erfolgen könnte.

b) Wegen des geringen Maßes an Belästigung ist dies erfahrungsgemäß der Fall, wenn ein Telefonbuchverlag einen Telefonanruf, mit dem die Daten des kostenlosen Grundeintrages für einen Neudruck überprüft werden sollen,

zur Werbung für eine entgeltspflichtige Erweiterung des Eintrags nutzt.

Fundstelle: WRP 2004, 603 ff.

Genealogie der Düfte

BGH, Urt. v. 5. Februar 2004 - I ZR 171/01 - OLG München; LG München I
UWG §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 18)

a) Der Begriff der Eigenschaft i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist weit zu verstehen; maßgebend ist, ob der angesprochene Verkehr aus der Angabe eine nützliche Information für die Entscheidung erhalten kann, ob dem Erwerb der angebotenen Ware oder Dienstleistung nähergetreten werden soll.

b) Eine im Rahmen vergleichender Werbung erfolgende Aussage ist auf eine oder mehrere nachprüfbare Eigenschaften i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG bezogen, wenn sie einen Tatsachenkern aufweist, dessen Richtigkeit jedenfalls durch einen Sachkundigen überprüft werden kann.

c) Eine Eigenschaft ist wesentlich i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn ihre Bedeutung für den jeweils angesprochenen Verkehr aus dessen Sicht im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Produkts nicht völlig unerheblich ist. Sie ist auch relevant i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn sie den Kaufentschluß einer nicht völlig unerheblichen Zahl von Verbrauchern zu beeinflussen vermag. Sie ist zudem typisch i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wenn sie die Eigenart der verglichenen Produkte aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise im Hinblick auf den Bedarf oder die Zweckbestimmung prägt und damit repräsentativ oder aussagekräftig für deren Wert als Ganzes ist.

d) Die in einer "Duftvergleichsliste" erfolgende Einordnung von Markenparfums und eigenen Produkten unter bestimmten Duftnoten bezieht sich auf i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG

wesentliche und typische Eigenschaften der Parfums, wenn diese Liste lediglich der Information von mit dem Absatz der Produkte beauftragten Personen dient, nicht aber, wenn sie in der Werbung gegenüber den Endverbrauchern eingesetzt wird.

Schlauchbeutel

BGH, Urt. v. 19. Februar 2004 - I ZR 76/02 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 3; VerpackV § 6

Die Vergabe einer Lizenz am Zeichen "Der Grüne Punkt" durch das Duale System für Verpackungen, die aufgrund derzeit bestehender technischer Unvollkommenheiten nicht der Wiederverwertung, sondern dem Restmüll zugeführt werden, kann nicht wegen Irreführung verboten werden. Selbst wenn einzelne Verbraucher annehmen, derart gekennzeichnete Artikel würden, von Ausreißern abgesehen, generell und tatsächlich einer Wiederverwertung zugeführt, fehlt es bei der gebotenen Abwägung der Interessen an einer wettbewerbsrechtlich relevanten Täuschung.

Direktansprache am Arbeitsplatz

BGH, Urt. v. 4. März 2004 - I ZR 221/01 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UWG § 1

Es ist nicht wettbewerbswidrig, wenn ein Arbeitnehmer von einem Personalberater am Arbeitsplatz in einem zur ersten Kontaktaufnahme geführten Telefongespräch nach seinem Interesse an einer neuen Stelle befragt und diese kurz beschrieben wird.

Eine mit den guten Sitten im Wettbewerb nicht zu vereinbarende Störung des betrieblichen Arbeitsablaufs liegt vor, wenn sich der im Auftrag eines Wettbewerbers anrufende Personalberater bei einem solchen Gespräch darüber hinwegsetzt, daß der Arbeitnehmer daran kein Interesse hat, oder das Gespräch über eine knappe Stellenbeschreibung hinaus ausdehnt.

E-Mail-Werbung

BGH, Urt. v. 11. März 2004 - I ZR 81/01 - OLG München; LG München I
UWG § 1

a) Die Zusendung einer unverlangten E-Mail zu Werbezwecken verstößt grundsätzlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Eine solche Werbung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat, E-Mail-Werbung zu erhalten, oder wenn bei der Werbung gegenüber Gewerbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann.

b) Ein die Wettbewerbswidrigkeit ausschließendes Einverständnis des Empfängers der E-Mail hat der Werbende darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

c) Der Werbende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß es nicht zu einer fehlerhaften Zusendung einer E-Mail zu Werbezwecken aufgrund des Schreibversehens eines Dritten kommt.

Fundstelle: DB 2004, 980 f.; BB 2004, 964 ff.; WM 2004, 1049 ff.

Partnerschafts-Kurzbezeichnung

BGH, Urt. v. 11. März 2004 - I ZR 62/01 - OLG Karlsruhe; LG Waldshut-Tiengen
PartGG § 2

Die Aufnahme einer Phantasiebezeichnung in den Namen einer Partnerschaft verstößt nicht gegen § 2 PartGG.

BORA § 9

Der Vorschrift des § 9 BORA ist kein Verbot der Verwendung einer Phantasiebezeichnung als Teil einer Kurzbezeichnung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne dieser Vorschrift zu entnehmen.

BRAO § 59k

Der spezielle Regelungsgehalt des § 59k BRAO steht einer analogen Anwendung der Bestimmung auf den Bereich der sonstigen Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten entgegen.

Fundstelle: DB 2004, 1094 f.; BB 2004, 1021 f.

Zugaben zum Stromlieferungsvertrag

BGH, Urt. v. 11. März 2004 – I ZR 161/01 – OLG Frankfurt

UWG § 1

a) Die durch die Aufhebung der Zugabeverordnung erzielten Wirkungen dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Sachverhalte, die in der Vergangenheit unter diese Vorschrift fielen, jetzt als Wettbewerbsverstöße nach § 1 UWG untersagt werden.

b) Zwar sind Kopplungsangebote grundsätzlich auch dann zulässig, wenn für eines der Produkte kein Entgelt oder nur ein Scheinentgelt verlangt wird, jedoch können sie missbräuchlich nach § 1 UWG sein, wenn die Gefahr besteht, dass die Verbraucher über den Wert des tatsächlichen Angebots – in concreto über den Wert der angebotenen Zusatzleistung – getäuscht oder sonst unzureichend informiert werden.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Schöner Wetten

BGH, Urt. v. 1. April 2004 – I ZR 317/01 – Kammergericht; LG Berlin

UWG § 1; StGB § 284

a) Zur Frage eines Wettbewerbsverstößes durch ein Glücksspielunternehmen, das im Besitz einer Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedstaates ist und über das Internet Glücksspiele auch für inländische Teilnehmer bewirbt und veranstaltet.

b) Zur Störerhaftung eines Presseunternehmens, das in einem solchen Fall neben einem im Rahmen seines Internetauftritts veröffentlichten redaktionellen Artikel die als Hyperlink ausgestaltete Internetadresse des Glücksspielunternehmens angibt.

Klinikpackung II

BGH, Urt. v. 22. April 2004 – I ZR 21/02 – OLG Schleswig; LG Kiel

UWG § 1; ApoG § 14 Abs. 4, 5; AMPPreisV § 1 Abs. 3 Nr. 2

Ein Apotheker, der über eine Genehmigung zur Versorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Arzneimitteln verfügt, handelt nicht wettbewerbswidrig, wenn er

Justizvollzugsanstalten mit für die Versorgung von Krankenhäusern bestimmten Klinikpackungen beliefert.

Selbstauftrag

BGH, Urt. v. 6. Mai 2004 – I ZR 2/03 – LG Magdeburg; AG Magdeburg

BGB § 683, UWG §§ 1, 3, 13 Abs. 6

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühren aus einem sich selbst erteilten Mandat zur Abmahnung aufgrund eigener wettbewerbsrechtlicher Ansprüche nicht nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag oder als Schaden ersetzt verlangen, wenn es sich um einen unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoß handelt (hier: Verstoß gegen die Berufsordnung für Rechtsanwälte).

Vergaberecht

BGH, Beschl. v. 9. Dezember 2003 – X ZB 14/03 – OLG Bremen

GWB § 128

Erledigt sich das Verfahren vor der Vergabekammer ohne Entscheidung zur Sache, hat der Antragsteller die für die Tätigkeit der Vergabekammer entstandenen Kosten zu tragen und findet eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten nicht statt. Auf die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags kommt es für die Kostenentscheidung daher nicht an.

Fundstelle: WRP 2004, 503 ff.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 2003 – X ZR 282/02 – Kammergericht; LG Berlin

VOB/A § 26; VOL/A § 26; BGB § 276 Fc

a) Wird eine Ausschreibung aufgehoben, ohne daß einer der in § 26 VOB/A, § 26 VOL/A genannten Gründe vorliegt, so setzt der auf Ersatz auch des entgangenen Gewinns gerichtete Schadensersatzanspruch aus culpa in contrahendo nicht nur voraus, daß dem Bieter bei Fortsetzung des Verfahrens der Zuschlag hätte erteilt werden müssen, weil er das annehmbarste Angebot abgegeben hat; er setzt

vielmehr darüber hinaus auch voraus, dass der ausgeschriebene Auftrag tatsächlich erteilt worden ist.

b) Nimmt die öffentliche Hand von der Vergabe des ausgeschriebenen Auftrags Abstand und bleibt sie bei der vor der Ausschreibung praktizierten Art des Betriebs eines Gebäudes oder des zu seinem Betrieb erforderlichen Leistungsbezugs, ohne daß dieser von der Ausschreibung miterfaßt worden ist, liegt bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der vor der Ausschreibung geübten Praxis keine zum Ersatz des positiven Interesses verpflichtende Vergabe des ausgeschriebenen Auftrags.

Sonstiges

Arzneimittelsubstitution

BGH, Beschl. v. 4. Dezember 2003 - I ZB 19/03 - OLG Hamburg; LG Hamburg GVG § 17 Abs. 2; SGG § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1; SGB V § 129 Abs. 1 und Abs. 2

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG ist nicht auf Streitigkeiten beschränkt, an denen zumindest eine der Parteien als Leistungsträger oder Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligt ist, sondern ist auch gegeben, wenn eine Partei gleichsam als Repräsentant von Leistungserbringern (hier: Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände) in Anspruch genommen wird.

Fundstelle: GRUR 2004, 444 f.; WRP 2004, 619 ff.

Treue-Aktion

BGH, Beschl. v. 11. Dezember 2003 - I ZR 68/01 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf ZPO § 91a

Eine Erledigung der Hauptsache kann auch noch im Revisionsverfahren erklärt werden. Für die Entscheidung über die Kosten ist nach § 91a ZPO darauf abzustellen, ob das Rechtsmittel des Beklagten Erfolg gehabt hätte, wenn es

nicht zur Erledigung der Hauptsache gekommen wäre, so dass der Kläger nicht mit den Kosten des Rechtsstreits nur deshalb belastet werden darf, weil sich durch die Aufhebung der Zugabeverordnung die Rechtslage während des Revisionsverfahrens zugunsten der Beklagten verändert hat. (Name und Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: GRUR 2004, 350 f.

Vgl. auch Entscheidung Treue-Punkte BGH, Urt. v. 11. Dezember 2003

Sachverständigenentschädigung III

BGH, Beschl. v. 16. Dezember 2003 - X ZR 206/98 - Bundespatentgericht ZuSEntschG § 3 Abs. 2

Dem entschädigungsberechtigten Sachverständigen steht eine Entschädigung nicht für die tatsächlich aufgewendete, sondern nur für die erforderliche Zeit zu. Hierbei ist auf einen durchschnittlich schnell arbeitenden Sachverständigen abzustellen.

Fundstelle: GRUR 2004, 446 f.; BGHReport 2004, 708 f.

kurt-biedenkopf.de

BGH, Urt. v. 19. Februar 2004 - I ZR 82/01 - OLG Dresden; LG Dresden BGB § 12

Dem Namensinhaber, der die Löschung eines Domain-Namens wegen Verletzung seiner Rechte veranlaßt hat, steht ein Anspruch auf "Sperrung" des Domain-Namens für jede zukünftige Eintragung eines Dritten nicht zu. Die für die Vergabe von Domain-Namen zuständige DENIC ist auch bei weiteren Anträgen Dritter auf Registrierung desselben Domain-Namens grundsätzlich nicht zu der Prüfung verpflichtet, ob die angemeldete Bezeichnung Rechte des Namensinhabers verletzt.

Mitgliedschaft im GRUR-Verein

BGH, Beschl. v. 26. Februar 2004 - X ZA 6/03 - OLG Frankfurt; LG Frankfurt ZPO § 42

Das Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu begründen und welcher damit im

folgenden eine Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen würde, lässt sich nicht allein aus der bloßen Mitgliedschaft im GRUR-Verein entnehmen, auch wenn die Verfahrensgegnerin des Antragsstellers ebenfalls Mitglied des Vereins ist, besteht dieser doch aus mehreren tausend Mitgliedern. Ebenso kann der Umstand, dass einige der Richter an früheren, für den Antragssteller nachteiligen Entscheidungen mitgewirkt haben, nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: WuM 2004, 110

PEE-WEE

BGH, Beschl. v. 6. Mai 2004 - I ZR 197/03 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
ZPO § 544 Abs. 4

Beim nachträglichen Wegfall der im Zeitpunkt der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gegebenen grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nach Auffassung des Senats im Hinblick auf den Zweck des Rechtsmittels zu prüfen, ob die (angestrebte) Revision Aussicht auf Erfolg hat, und, wenn dies der Fall ist, die Revision zuzulassen.

Hinweis

Links zu Gerichten im Internet

Die Entscheidungen sind im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>

Kurze Beiträge

Patente auf Software - Stand der europäischen Regelungsvorhaben

Kommentar von *Paul Schrader*

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computer- implementierter Erfindungen

1. Problem

Software hilft Probleme zu lösen. Wird ein Problem gelöst, so ist dieser Lösungsweg dem Patentschutz grundsätzlich zugänglich, wenn ein Bezug zum Bereich der Technik gegeben ist. Die Beschränkung des Patentschutzes auf das Gebiet der Technik wird in Literatur und Rechtsprechung nicht bezweifelt und gewohnheitsrechtlich begründet.¹ Was allerdings unter Technik im Einzelfall zu verstehen ist, ist kaum nachzuvollziehen. Wird von einem Computer bei der Problemlösung Gebrauch gemacht, so liegt es nach allgemeinem (nicht patentrechtlichem) Verständnis nahe, diese Problemlösung als einem Gebiet der Technik zuzuordnen. Einer solchen Beurteilung von computergestützten Erfindungen steht jedoch der missverständliche Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 3 PatG sowie der inhaltsgleiche Art. 52 Abs. 2 lit. c) EPÜ entgegen, wonach Programme für Datenverarbeitungsanlagen keine Erfindungen im patentrechtlichen Sinne sein sollen. Diese Einschränkung wird durch den nachfolgenden Absatz wieder eingeschränkt, der die genannten Gegenstände und Verfahren vom Patentrecht nur dann ausschließt, wenn für diese als solche Schutz begehrt wird. Was unter einem Programm für Datenverarbeitungsanlagen als solchem verstanden werden kann, ist nicht nur in Deutschland unklar.

¹ Letztlich offen gelassen: BGH GRUR 1977, 96 (99) – Dispositionsprogramm, aber schon von Isay, Patentrecht und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 5.A. 1931, § 1 PatG Anm. 22, S. 61 in dieser Form beschrieben.

2. Regelungsvorhaben

Um den für einen Erfinder nicht mehr nachzuvollziehenden patentrechtlichen Anforderungen an eine Erfindung eine gewisse Kontur zu geben, hat sich die EU entschlossen, in der Form einer Richtlinie die Rechtslage im Bezug auf Computerprogramme zu vereinheitlichen. Die Kommission legte am 20.02.2002 einen Richtlinienentwurf² vor. Dieser sollte die Kriterien umschreiben, die bei einer computerbezogenen Erfindung erfüllt sein müssen, damit diese dem Patentschutz zugänglich ist. Dadurch sollen vor allem für kleinere und mittelständische Unternehmen die Möglichkeiten des Patentschutzes durch eine Klarheit an Anforderungen besser einschätzbar und nutzbar gemacht werden. Technologische Innovationen sollen ein möglichst optimales Umfeld erhalten. Gerade Erfindungen im Bereich von Computerprogrammen, die eine besonders gute Verbreitung über das weltumspannende Internet auszeichnet, sollen einen möglichst nach einheitlichen Kriterien über die einzelnen Landesgrenzen hinaus entstandenen Schutz genießen.³

a. Stand des Vorhabens

Nachdem der Ausschuss der ständigen

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (20.02.2002) von der Kommission vorgelegt.

Abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/com02-92de.pdf.

³ Erwägungsgründe 4 und 5 des Richtlinienentwurfs.

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen - Gemeinsame Ausrichtung (08.11.2002);

Abrufbar unter:

<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/st14/14017d2.pdf>.

⁵ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002) 92 – C5-0082/2002).

Abrufbar unter:

<http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2003-0238+0+DOC+XML+V0//DE&L=DE&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y>.

⁶ Hierzu Müller/Gerlach CR 2004, 389 (391).

⁷ Kommissionsentwurf, S. 12.

Vertreter für den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) in einer gemeinsamen Ausrichtung⁴ seine grundlegende Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Entwurf äußerte, wurde am 24.09.2003 in der Sitzung des Parlaments der Kommissionsvorschlag in erster Lesung zwar grundsätzlich gebilligt. Jedoch wurden in den Vorschlag über 20 Änderungsvorschläge eingearbeitet.⁵ Die Ratspräsidentschaft hat am 29.01.2004 einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der am 02.03.2004 in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rats ergebnislos beraten wurde und inhaltlich im Wesentlichen einem früheren Vorschlag des Rates entspricht.⁶

b. Hauptinhalt der Regelungen

Der Regelungsansatz versucht, die nationalen Regelungen und die Rechtspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten nicht grundlegend zu ändern. Sie sollen nach der Aussage des Kommissionsentwurfs nur vereinheitlicht werden. Man plane keine einschneidenden Änderungen, wie zum Beispiel durch den Verzicht auf einen technischen Beitrag, den eine Erfindung leisten muss.⁷

Betrachtet man den Entwurf genauer, so wird eine computerimplementierte Erfindung gem. Art. 3 des Richtlinienentwurfs als einem Gebiet der Technik zugehörig betrachtet. Eine computerimplementierte Erfindung ist hierbei gem. Art. 2 lit. (a) jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird. Somit bedeutet diese Gleichstellung, dass jede Problemlösung, die ein neuartiges Merkmal aufweist, per Definition auch technisch ist, wenn sie mit einem Computer realisiert wird. Eine Begrenzung des Patentschutzes auf den Bereich der „klassischen“ Technik ist hiermit nicht mehr möglich. Vielmehr wird durch eine solche Regelung der Ausschlussstatbestand der „Programme für Datenverarbeitungsanlagen als

solche“ völlig ausgehöhlt.

Eine Beschränkung des Patentschutzes soll nach dem Richtlinienentwurf dann nur durch die Auslegung der Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit erfolgen. Diese ist nur gegeben, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet, Art. 4 Abs. 2. Ein „technischer Beitrag“ wird in Art. 2 lit (b) definiert als ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.

Dieser Kernpunkt der Regelungen in der Richtlinie (Zugehörigkeit der computerimplementierten Erfindungen zum Bereich der Technik) wurde jedoch in der ersten Lesung im Parlament ersatzlos gestrichen.

3. Ausblick

Von den weiteren Regelungsbereichen des Kommissionsvorschlags sind auch die verfolgten Ziele kaum noch zu erkennen. Vielmehr stellt die geänderte Version eine Regelung dar, die dem eigentlichen Anliegen, klare Kriterien aufzustellen, die Computerprogramme aufweisen müssen, damit sie dem Patentschutz zugänglich sind, nicht zuträglich ist. Eher im Gegenteil ist zu erwarten, dass einem Erfinder im Computerbereich eine weitere Regelung an die Hand gegeben wird, die keine klare Linie erkennen lässt und ihn im Ungewissen lässt, ob seine Erfindung dem Patentschutz zugänglich wäre. Dadurch wird dem Regelungsziel, den mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich des Patentschutzes zu bedienen eine weitere Hürde aufgestellt. Diese wird der Verdrossenheit und der Skepsis (und auch der Angst vor gegnerischen) Patenten in diesem Bereich eher Vorschub als Abhilfe leisten.

Weitergehende Informationen

- Thomas Nägele, Mitt. Heft 3, S. 101: Der aktuelle Stand der europäischen Gesetzgebung zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen.
- Norman Müller/ Carsten Gerlach, CR 2004 Heft 5, S. 389: Softwarepatente und KMU.

Markenrecht: Hörmarke

Kommentar von Ivo Lewalter

„Musik im Markenrecht“ – Anmerkung zu EuGH Rs. C-283/01 – Shield Mark/Kist

Bestimmte Marken individualisieren Waren oder Dienstleistungen. Ihre wirtschaftliche Bedeutung nimmt stetig zu. Dabei spielen gerade in der Werbepraxis auch Erkennungsmelodien, sog. Jingles, eine wichtige Rolle. Obwohl solche „Hörzeichen“ im deutschen Markenrecht seit der Einführung des MarkenG zum 1.1.1995 ausdrücklich in § 3 I MarkenG aufgeführt sind, war nicht sicher, ob diese überhaupt schutz- und eintragungsfähig sind. Insbesondere in der Richtlinie 89/104/EWG (MRRL) werden Hörmarken nicht ausdrücklich genannt. Auch wurden bisher keine Markenstreitigkeiten oder Beschwerdeentscheidungen über zurückgewiesene Anmeldungen von Hörmarken bekannt.

Nun äußerte sich erstmals der EuGH in der Rechtssache Shield Mark/Joost Kist (Urteil vom 27.11.2003 – C-283/01) zu diesen Fragen, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vom Hoge Rad der Niederlande vorgelegt wurden. Konkret ging es in dem Verfahren um die Rechte an zwei Hörmarken in den Beneluxstaaten. Die klagende Firma Shield Mark vertreibt Software, Zeitschriften und bietet Dienstleistungen an. Sie benutzte als erstes Hörzeichen einen typischen Hahnenschrei („Kukelukuuuuu“), der ertönte, wenn die Computerprogramme geöffnet wurden. Als zweites Hörzeichen dienten die ersten neun Noten von „Für Elise“ von Beethoven als Erkennungsmelodie in der Radiowerbung. Der Mitbewerber Joost Kist verwendete ebenfalls die ersten neun Noten von „Für Elise“ im Rahmen einer Werbekampagne und verkaufte auch Computerprogramme, bei deren Start das Krähen eines Hahns zu hören war.

Mit der ersten Frage mochte das vorlegende Gericht wissen, ob Hörmarken nach Art. 2 MRRL ausgeschlossen sind oder ob sie als Marken anerkannt werden müssen. Die

zweite Frage bezog sich auf die Anforderungen, die an die grafische Darstellung einer Hörmarke nach Art. 2 MRRL gestellt werden.

In seinen Schlussanträgen empfahl Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer, Hörmarken nur in engen Grenzen zuzulassen.

Zunächst stellt der EuGH fest, dass die Aufzählung von markenfähigen Zeichen in Art. 2 MRRL nicht abschließend ist und somit Hörzeichen nicht grundsätzlich ausschließt, sofern sie abstrakte Unterscheidungskraft besitzen und sich grafisch darstellen lassen.

Danach äußert sich der EuGH zu den Anforderungen an die grafische Darstellbarkeit der Hörmarken nach Art. 2 MRRL. Er bestätigt zunächst seine Rspr. aus EuGH, EuZW 2003, 57 Rdn. 44 – Sieckmann, wonach Voraussetzung sei, dass Marken, die als solche nicht visuell wahrnehmbar sind, „klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv“ grafisch wiedergegeben werden müssen. Nur dann könnten sie ihre Funktion, eine genaue Identifizierung der Marke zu ermöglichen, erfüllen. Darauf folgend beurteilt der EuGH, welche Formen der grafischen Darstellung den Anforderungen des Art. 2 MRRL entsprechen, wenn in der Anmeldung um die Eintragung einer Hörmarke nachgesucht wird.

- Schriftsprache:

Keine grafische Darstellung i.S.d. Art. 2 MRRL sei die Beschreibung durch Schriftsprache, weil diese keine Bestimmung des Schutzzumfangs ermögliche. Beschreibungen wie „Hahnenschrei“ und „die ersten neun Noten von ‚Für Elise‘“ seien nicht eindeutig und klar genug.

- Onomatopoetikum:

Zu lautmalerischen Beschreibungen wie hier „Kukelukuuuuu“ bemerkt der EuGH zunächst, dass zwischen der Aussprache des Onomatopoetikums und dem realen Klang ein solcher Unterschied bestehe, der es den Verkehrskreisen unmöglich mache festzustellen, um welchen es sich handelt. Ferner bestünden deutliche Unterschiede zwischen den Onomatopoetika in den verschiedenen Mitgliedstaaten (z.B. „Kukelukuuuuu“

und „Kikeriki“). Somit scheiden auch Lautmalereien als grafische Darstellung aus.

- Noten:

Auch eine einfache Darstellung der Notenfolge ohne weitere Erklärungen wie „e, dis, e, dis, e, h, d, c, a“ sei nicht klar, eindeutig und in sich abgeschlossen, weil so insbesondere weder der Rhythmus, die Tonhöhe noch die Dauer der Töne erkennbar sei.

- Notensysteme:

In Takte gegliederte Notensysteme, die mit einem Notenschlüssel, Noten mit deren Länge, Pausen und Vorzeichen versehen sind, sollen die Anforderungen des EuGH an die grafische Darstellbarkeit erfüllen. So würde durch die zusätzlichen Angaben von Dynamik und Tempo eine ausreichend zuverlässige Wiedergabe der einzutragenden Melodie erreicht und es den Verkehrskreisen ermöglicht zu erkennen, was genau Gegenstand und Umfang des Schutzes ist.

Die Frage der Darstellung mittels Sonagramms, Tonträgers, digitaler Aufzeichnung oder einer Kombination dieser Darstellungsformen hingegen lässt der EuGH unbeantwortet, weil Shield Mark keine dieser Mittel bei der Anmeldung seiner Marken wählte, so dass der EuGH eine Entscheidung bzgl. dieser hypothetischen Formen ablehnte. Ferner ließ der EuGH offen, ob Hörmarken, die nicht aus Klangbildern bestehen, die als Tonfolgen in Notensystemen wiedergegeben werden können, sondern z.B. aus Geräuschen wie das Rauschen von Wasser oder das Brummen eines Motors, durch Sonagramm dargestellt werden können. Hingegen entschied die Vierte Beschwerdekammer des HABM kürzlich (GRUR Int. 2004, 333ff.), dass zum einen auch Geräusche – hier das Brüllen eines Löwen –, also nicht von Tonfolgen i.S.v. Melodien, als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig sind und zum anderen ein vollständiges Sonagramm den Anforderungen an die grafische Darstellbarkeit nach Art. 4 GMV entspricht.

Der Entscheidung des EuGH, Hörmarken – wenn auch in engen Grenzen – zuzulassen, ist zuzustimmen. Sie

entspricht dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Industrie am Schutz von Erkennungsmelodien als Marken. Durch das Urteil stellt der EuGH nicht nur klar, dass Hörmarken nach der MRRL grundsätzlich schutzfähig sind, sondern beseitigt auch die bisherige Rechtsunsicherheit darüber, wie ein solcher Markenschutz erreicht werden kann.

Außerdem schließt der EuGH die Lücke im Rechtsschutz für die in der Werbepraxis bedeutsamen Jingles. Diese konnten bisher kaum über das Urheber- oder Wettbewerbsrecht geschützt werden. Ohne Markenschutz könnten Wettbewerber damit die (Werbe-)Leistung des Markeninhabers ausnutzen.

Markenrecht: Gemeinschaftsmarke und EU- Osterweiterung

Kommentar von Carsten Johnhe

Die Gemeinschaftsmarke im Lichte der EU-Osterweiterung

Mit dem 1. Mai 2004 traten zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei. Neben den damit einhergehenden Änderungen in der Stimmgewichtsverteilung im Rat und in der Platzverteilung im Europäischen Parlament, ist nunmehr auch das Gemeinschaftsrecht als solches in diesen Mitgliedsstaaten anwendbar. Jedoch ist ein einfaches „Überstülpen“ des Rechts, das über Jahre hinweg in der Gemeinschaft gewachsen ist und diese (insbesondere auch durch Einflussnahme auf das nationale Recht) geformt hat - zumindest in manchen Rechtsgebieten - nur bedingt möglich. Mit der Erweiterung mussten daher auch im Bereich des Gemeinschaftsmarkenrechts Regelungen gefunden werden, um die bisher für das Europa der 15 geltende Rechtslage nunmehr auf ein Europa der 25 zu übertragen, wobei die Rechte des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke (GM) mit denen des Inhabers einer nationalen Marke aus den Beitrittsländern in einen gerechten Ausgleich gebracht werden mussten. Im folgenden soll einmal ein Blick auf diese Änderungen unter vorheriger Betrachtung der Bedeutung der GM im Allgemeinen geworfen werden.

I. Die Gemeinschaftsmarke im Allgemeinen

Bereits ab 1962 gab es Bemühungen zur Schaffung einer GM, dessen Ziel es insbesondere war, zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes und zur schrittweisen Annäherung im Bereich der Wirtschaftspolitik beizutragen.¹ Schließlich wurde mit der

¹ Diese allgemeine Zielsetzung eines gemeinsamen Marktes geht letztlich auf die Römischen Verträge aus dem Jahre 1958 zurück; zur historischen Entwicklung allgemein Späth unter www.markenrecht-spaeth.de

Gemeinschaftsmarkenverordnung² (GMVO) am 20. Dezember 1993 die heutige Rechtsgrundlage für die GM erlassen. Mittels der darin getroffenen Regelungen sollten den in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, in einem einzigen Verfahren einen einheitlichen Schutz für ihre Waren und Dienstleistungen ohne Rücksicht auf innergemeinschaftliche Grenzen zu erlangen.³ Seit dem 1. April 1996 können nunmehr Anmeldungen zur Eintragung einer GM bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante eingereicht werden.

Die GMVO geht von den Grundsätzen der Autonomie, der Einheitlichkeit und der Koexistenz aus. Ersterer besagt, dass sich die Wirkung der GM ausschließlich nach der GMVO bestimmt (Art. 14 I 1 GMVO).⁴ Daneben entfaltet die GM nach ihrer Eintragung beim HABM eine einheitliche Wirkung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet, so dass sie eben nur für das gesamte Gebiet erworben, übertragen oder für verfallen bzw. nichtig erklärt werden kann (vgl. Art. 1 II GMVO).⁵ Die GM tritt dabei neben die nach nationalem Recht geschützte Marke, ohne diese zu

² Zum Gesetzestext siehe www.oami.eu.int/de/mark/aspects/reg/reg4094.htm

³ Berlit, Markenrecht, Rn. 425.

⁴ Vgl. ausführlich dazu Späth, a.a.O.

⁵ Nordermann, Wettbewerbs- und Markenrecht, Rn. 2561; Späth, a.a.O.

⁶ Späth, a.a.O.

⁷ Vgl. EuGH MarkenR 2004, 26 ff. (Shield Mark)

⁸ Vgl. EuGH GRUR 2003, 145 ff. (Sieckmann)

⁹ Vgl. dazu Späth, a.a.O.

¹⁰ Wert aus Beitrag von Rayle („Unsicherheiten bei der Markenerstreckung“) in FAZ vom 28.04.2004 S. 23; in der Mitteilung Nr. 5/03 des Präsidenten des HABM vom 16.10.2003 ist sogar von mehr als 300000 GM die Rede, siehe dazu www.oami.eu.int/de/office/aspects/communication/s/05-03.htm.

¹¹ Zur Wortlaut der Regelung siehe Materialien.

¹² Mit der Verordnung EG Nr. 422/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke wurde teilweise die Nummerierung der GMVO verändert.

¹³ Eine gesonderte Überprüfung findet bei der Erstreckung nach Art. 159a GMVO gerade nicht statt.

¹⁴ Mitteilung des Präsidenten des HABM (FN. 10).

¹⁵ Mitteilung des Präsidenten des HABM (FN. 10).

¹⁶ So auch Rayle, a.a.O.

ersetzen oder zu verdrängen [vgl. Art. 8 II lit a), 52 I lit a)].⁶

Um als GM angemeldet werden zu können, muss das Zeichen gem. Art. 4 GMVO graphisch darstellbar und so beschaffen sein, dass eine Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen gewährleistet ist. Obwohl das Hörzeichen im Gegensatz zu § 3 I MarkenG nicht zu den in Art. 4 GMVO explizit aufgeführten Markenformen gehört, ist es dennoch als schutzfähiges Zeichen anerkannt, kann es doch mittels eines Sonagramms oder durch Notenschrift graphisch dargestellt werden.⁷ Hingegen wird die Schutzfähigkeit einer Geruchsmarke mangels graphischer Darstellungsmöglichkeit allgemein abgelehnt.⁸

Der Eintragung einer GM können absolute wie auch relative Eintragungshindernisse entgegenstehen (Art. 7, 8 GMVO). Bei den von Amts wegen zu beachtenden absoluten Eintragungshindernissen ist es dabei gem. Art 7 II GMVO ausreichend, wenn das Eintragungshindernis nur in einem Teil der EU vorliegt. Die relativen Eintragungshindernisse müssen ihrerseits während des Eintragungsverfahrens im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Die Vorschriften zu den Eintragungshindernissen entsprechen dabei im wesentlichen den in §§ 8 ff. MarkenG geregelten Bestimmungen, so dass hier - wie auch in anderen Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes, wo nationale und europäische Schutzmöglichkeiten parallel bestehen - zwischen der europäischen und der nationalen Regelung die gleichen Standards angelegt werden und damit keiner der Regelungsbereiche aufgrund differierender Schutzgewährungen durch den anderen faktisch verdrängt wird. Besteht ein absolutes Eintragungshindernis bzw. wird ein relatives mit Erfolg geltend gemacht, kann die Marke nicht - auch nicht für einen Teil der Gemeinschaft (wo kein solches Eintragungshindernis besteht) - eingetragen werden. Die GM wird eben nur für alle Mitgliedstaaten erteilt.

Die GM räumt dem Inhaber gem. Art. 9 GMVO ein Ausschließlichkeitsrecht ein, aufgrund dessen dieser Dritten gegenüber die Benutzung eines Zeichens, welches zu dem eigenen identisch oder ähnlich ist, untersagen kann. Insofern ist auch hier eine Übereinstimmung zur nationalen Vorschrift des § 14 II, III MarkenG gegeben. Daneben kann der Inhaber - wie auch im nationalen Recht (vgl. §§ 27 ff. MarkenG) - die GM gem. Art. 16, 17 GMVO als Vermögensgegenstand selbständig veräußern, übertragen oder im Rahmen einer Lizenz ganz oder teilweise, beschränkt oder unbeschränkt Dritten zur entgeltlichen Nutzung überlassen.⁹ Die Schutzdauer einer GM beträgt gem. Art. 46 GMVO zehn Jahre gerechnet vom Tag der Anmeldung an, wobei diese beliebig verlängert werden kann (vgl. zum Verfahren auch § 47 GMVO).

II. Die Auswirkungen der EU-Erweiterung

Mit der EU-Osterweiterung stellte sich nunmehr die Frage, wie die bis zum 1. Mai eingetragenen rund 211000 GM¹⁰ in den Beitrittsländern zu behandeln sind. Die Europäische Union wurde zwar bereits zum fünften Mal nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft 1957 erweitert. Allerdings hatte das HABM zur letzten Erweiterungsrunde am 1. Januar 1995 seine Arbeit noch nicht aufgenommen, so dass sich erst jetzt diese Problematik stellte. Welche Möglichkeiten wären zur Lösung dieser Problematik nun denkbar?

1. Löschung aller Marken und Möglichkeit der Neuanschuldung

Eine Möglichkeit wäre gewesen, alle GM zum 30. April 2004 auslaufen zu lassen und im folgenden ein erneutes Anmeldeverfahren für jede Marke - nunmehr für alle 25 Länder zu starten. Dies hätte aber in erheblichem Maße in die Rechte der bisherigen Inhaber einer GM eingegriffen. Sie hätten nun nochmals ein Anmeldeverfahren über sich ergehen lassen müssen - verbunden mit der Gefahr, dass ihre Marke aufgrund eines nunmehr bestehenden absoluten

Eintragungshindernisses nicht eingetragen würde [etwa weil die Marke in einer der hinzugekommenen Amtssprachen beschreibend und damit nicht unterscheidungskräftig und ergo gem. Art. 7 I lit b), c) GMVO nicht eintragungsfähig wäre] bzw. ein anderer Markeninhaber aus dem Beitrittsstaat aufgrund eines prioritätsälteren Rechtes im folgenden seine Rechte geltend macht und eine Eintragung aufgrund von § 8 I lit a), II lit a) ii) GMVO ausgeschlossen wäre. Ein solches Vorgehen wäre für die GM-Inhaber angesichts der teilweise nicht unbeträchtlichen Investitionen in eine Marke mit zu vielen Unsicherheiten verbunden gewesen, würden sie mit der Löschung letztlich die der Marke zukommende Priorität (und damit Rechtssicherheit) verlieren und wären schließlich mit der Neuanschuldung ohne ihr Verschulden mit zusätzlichen Kosten und Risiken belastet. Damit würde der gemeinsamen Markt mehr geschwächt als gestärkt werden. Zudem wäre die Flut an Anträgen vom HABM wohl kaum zu bearbeiten gewesen, so dass diese Variante von vornherein nicht in Betracht gezogen werden konnte.

2. Beibehaltung des ursprünglichen Geltungsbereichs der GM plus Erweiterungsmöglichkeit

Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen, den Schutz der GM zunächst auf die 15 ursprünglichen Mitgliedstaaten beschränkt zu belassen, allerdings verbunden mit der Option, mittels eines Antrags die Anmeldung auf die Beitrittsstaaten zu erweitern. Damit wäre die einmal besessene Rechtsposition des Markeninhabers weiterhin gesichert. Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten würde nunmehr eine erneute Prüfung der Eintragungsfähigkeit stattfinden. Sodann müsste eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob bei einem Eintragungshindernis, das nur in einem der Beitrittsstaaten bestehen würde, die gesamte „Erweiterung“ der GM scheitert oder nur hinsichtlich eben des einen Landes (d.h. ob die GM in 15 oder 25 Mitgliedstaaten bzw. in 15 „Ursprungsstaaten“ + den

Beitrittsländern, in denen kein Eintragungshindernis vorliegt, besteht). Hierin zeigt sich schon die Kompliziertheit dieses Verfahrens. Nicht nur, dass sich auch hier das HABM einer Flut von Anträgen gegenüber sähe, sondern die GM würde den Sinn, zu dem sie eigentlich geschaffen wurde, verlieren. Die GM soll ja gerade Geltung in allen Mitgliedsstaaten der EU beanspruchen können und nicht nur in einem Teil davon. Selbst bei einer Entscheidung über die Erstreckung der GM nur für alle Beitrittsländer insgesamt auf der einen Seite oder bei Vorliegen eines Eintragungshindernis Beibehaltung der bisherigen Schutzposition in den 15 „alten“ EU-Staaten andererseits hätte dies quasi das Entstehen von GM erster und zweiter Qualität zur Folge. Eine unterschiedliche Erstreckung verschiedener Marken würde nicht zuletzt auch zu einer Unübersichtlichkeit im Gemeinschaftsmarkenrecht und damit einhergehend auch zu Unsicherheiten auf dem Markt führen, ergäbe sich doch für einen Dritten, der mit einem GM-Inhaber im Wirtschaftsverkehr in Kontakt tritt nicht automatisch, dass dieser mit seiner Marke Schutz in der gesamten EU genießt (was insbesondere bei der Einräumung von Nutzungen von erheblicher Bedeutung ist). Es würde in der EU wieder zu einer unerwünschten Zergliederung der Rechte kommen, die an innerstaatliche Grenzen bzw. an bestimmte Territorien innerhalb der EU („altes“ und „neues“ EU-Gebiet) verhaftet ist. Der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ würde durch eine derartige Aufteilung / Zergliederung ad absurdum geführt. Eine Aufspaltung der GM bereits auf der Ebene der Anmeldung ist daher ebenso von vornherein abzulehnen.

3. Automatische Erstreckung

Der EG-Gesetzgeber hat sich letztendlich für die automatische Erstreckung der bisher bestehenden GM entschieden. Das bedeutet, dass mit dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten die GM hinsichtlich ihres Schutzes auf die Beitrittsgebiete automatisch (d.h. ohne einen entsprechenden Antrag) ausgedehnt wird. Für diese Erstreckung

fallen für den GM-Inhaber keinen zusätzlichen Gebühren an (insoweit kann man von einer kostenlosen Erweiterung der Rechte des GM-Inhabers sprechen). Die Rechtsgrundlage für diese Erstreckung bildet der neu in die GMVO eingefügte Art.159a GMVO¹¹ (zuvor Art. 142a GMVO¹²). Die automatische Erstreckung gilt dabei für alle GM, die vor dem Tag des Beitritts eingetragen oder angemeldet wurden. Dieser Grundsatz lässt sich ohne Probleme durchhalten, wenn die GM auch für die Beitrittsländer alle Eintragungserfordernisse (zumindest theoretisch)¹³ erfüllt und in dem Beitrittsland keine entgegenstehenden Rechte bestehen. Fraglich ist jedoch, wie zu verfahren ist, wenn der GM in einem Land die Unterscheidungskraft fehlt oder sie mit einem prioritätsälteren Recht eines nationalen Markeninhabers kollidiert.

a) „Entstehen“ eines absoluten Eintragungshindernisses infolge der Erstreckung

Fehlt einer GM die notwendige Unterscheidungskraft, so stellt dies normalerweise ein absolutes Eintragungshindernis gem. Art. 7 I lit b) GMVO dar, wobei es - wie schon gesehen - gem. 7 II GMVO ausreichend ist, wenn das Eintragungshindernis nur in einem Teil der Gemeinschaft vorliegt. An Unterscheidungskraft fehlte es einem Zeichen u.a. dann, wenn ihm ein beschreibender Inhalt zugeordnet werden konnte und es sich um ein gebräuchliches Wort aus einer der elf bisherigen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft handelte. Insofern konnte für ein Stück Butter nicht die GM „Butter“, „butter“, „mantaquilla“ oder „beurre“ – wohl aber „masło“ (polnisch für Butter) angemeldet werden. Nunmehr zählt auch Polen zur EU, so dass heute auf jeden Fall nicht mehr „masło“ als GM für Butter eintragungsfähig ist, da jetzt auch die Amtssprachen der neuen Mitgliedsstaaten in die Betrachtung für ein etwaiges Eintragungshindernis einbezogen werden müssen. Eine nachträgliche Löschung der Marke aufgrund des neu hinzugetretenen

Eintragungshindernisses würde auch hier eine unerträgliche Belastung des GM-Inhabers hinsichtlich seiner einmal geschützten Position, auf dessen (Weiter)Bestehen er letztlich auch vertraut hat, bedeuten (vgl. auch Ausführungen oben). Der Markeninhaber ist hier nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache schutzwürdig, dass er bei seiner teilweise schon recht lang zurückliegenden Anmeldung nicht damit rechnen konnte, dass seine Marke auch in einem der Beitrittsstaaten schutzfähig sein muss. Ebenso darf einer angemeldeten (aber noch nicht eingetragenen) Marke gem. § 159a II GMVO nicht die Eintragung wegen eines in Art. 7 GMVO aufgeführten Grundes verwehrt werden, wenn dieses Hindernis lediglich durch den Beitritt des Mitgliedstaates entstanden ist. Vielmehr sind für die Betrachtung der Eintragungsfähigkeit einzig und allein die vor dem Beitritt bestehenden absoluten Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe maßgeblich.

Demzufolge kann eine GM, die in einem (oder mehreren) Beitrittsstaat(en) ein absolutes Eintragungshindernis erfüllt, nicht für nichtig erklärt werden. Sie hat damit zunächst einmal Geltung in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Die Erstreckung einer solchen Marke kann andererseits aber nicht zur Folge haben, dass der GM-Inhaber die Verwendung des beschreibenden Begriffs in dem Beitrittsland seinen Wettbewerbern untersagen kann. Dies würde ansonsten zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, dass der Inhaber der GM „masło“ nunmehr seinen polnischen Wettbewerbern die Verwendung des Zeichens untersagen könnte und diese sich im folgenden nach einem neuen Begriff für ihr Butterprodukt umschauen müssten, was ihre Position aber in einem beträchtlichen Maß einschränken und sie in ihrer wettbewerblichen Tätigkeit behindern würde. Vielmehr kann die geschützte GM in dem betreffenden Mitgliedstaat weiterhin von Dritten frei verwendet werden. Die Möglichkeit der Durchsetzung seitens des GM-Inhabers wird hier zugunsten eines Freihaltebedürfnisses des von ihm verwendeten Zeichens verdrängt (bzw.

überlagert). Die Marke wird hier aber gerade nicht vernichtet, sondern ihr Schutzbereich wird in dem einzelnen Mitgliedstaat durch die Interessen der Wettbewerber überlagert, so dass von ihm quasi kaum noch etwas übrig bleibt. Im übrigen Gemeinschaftsgebiet bleibt der Schutz (inklusive aller Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Wettbewerbern) vollständig erhalten.

Eine erstreckte GM kann in einem neuen Mitgliedsstaat auch irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstoßen. Auch hier ist die GM als solche zwar nicht nichtig. Allerdings ist in diesem Fall gleichfalls den Interessen des Mitgliedsstaates (insbesondere in Hinblick auf den nationalen Markt) Rechnung zu tragen, indem diese Fälle unter Art. 106 II GMVO zu fassen sind, wonach die Benutzung einer solchen Marke nach dem maßgeblichen nationalen Recht untersagt werden kann.¹⁴ Die Erstreckung der GM kann auch hier nicht zur Folge haben, dass die Regelungen zum Schutz des nationalen Marktes gänzlich unterlaufen werden. Schließlich ändert es an der Irreführung bzw. Sittenwidrigkeit nichts, ob es sich nun um eine nationale oder um eine GM handelt – die Adressaten sind durch eine solche Marke gleichermaßen betroffen. Der Schutz der Marktgegenseite steht in diesem Fall daher im Vordergrund und lässt die Interessen des GM-Inhabers zurücktreten.

Das durch die Erstreckung entstandene absolute Eintragungshindernis führt damit zwar nicht zur Vernichtung der Marke, jedoch kann der Markeninhaber seine Marke in dem Mitgliedsstaat entweder nicht durchsetzen bzw. ihre Benutzung wird durch staatliche Behörden untersagt. Im übrigen Gebiet bleibt der Schutz der GM aber voll erhalten. Insoweit sind hier die verschiedenen Interessen der Wettbewerber am Markt bzw. der Marktgegenseite in einen interessengerechten Ausgleich gebracht worden. Daneben ist auch anzumerken, dass es sich bei der vorliegend geschilderten Situation um einen absoluten Ausnahmefall handeln wird. Nicht zuletzt wird der Inhaber einer

solchen GM aus eigenen (insbesondere wirtschaftlichen) Interessen darauf achten, dass seine im jeweiligen Mitgliedstaat verwendete Produktbezeichnung unterscheidungskräftig und dem Anstandsgefühl der Adressatenkreise entspricht, so dass er im Zweifelsfall ohnehin nicht das Bestreben verfolgt, die in Frage stehende GM im betreffenden Beitrittsland zu verwenden.

b) Kollision einer GM mit einem nationalen Markenrecht

Weitaus wahrscheinlicher ist es aber, dass eine GM aufgrund ihrer Erstreckung nunmehr mit einem im Beitrittsstaat bestehenden nationalen Markenrecht kollidiert. Auch hier kann aber das Bestehen eines solchen relativen Eintragungshindernisses in einem Mitgliedstaat nicht dazu führen, dass die GM als solche nichtig ist. Zum Schutz des Inhabers eines älteren nationalen Rechts kann dieser lediglich den Gebrauch der GM im betreffenden Land verbieten. Als ältere Rechte sind dabei alle nationalen Markenrechte anzusehen, die vor dem 01. Mai erworben wurden. Dem nationalen Markenrechtsinhaber ist gem. Art. 159a III GMVO nur dann gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung selbst ein Widerspruchsrecht eingeräumt, wenn die GM zwischen dem 1. November 2003 und dem 30. April 2004 angemeldet wurde und das kollidierende ältere Recht im neuen Mitgliedsstaat in gutem Glauben erworben wurde und absolut betrachtet älter ist als die GM. In diesem Fall erscheint der Anmelder hinsichtlich seiner Rechtsposition als weniger schutzwürdig, muss er angesichts der direkt bevorstehenden EU-Erweiterung doch mit einem Widerspruchs- oder Lösungsverfahren rechnen, wenn durch seine Anmeldung die Rechte eines nationalen Markeninhabers aus den Beitrittsländern beeinträchtigt werden. Es kann vom Anmelder in dieser Situation insoweit verlangt werden, auch die Interessen der nationalen Markeninhaber aus den Beitrittsländern in seine Erwägungen zur Markenanmeldung mit einzubeziehen.

Eine erstreckte GM ist demzufolge in der gesamten erweiterten EU gültig und durchsetzbar, aber nur, soweit ihr kein älteres nationales Recht entgegensteht.¹⁵ Der Inhaber eines nationalen Rechts hat dabei die Möglichkeit, vor einem nationalen Gericht gegen die Benutzung der erstreckten GM zu klagen. Die GM wird insofern auch hier nicht auf der Bestehensebene (d.h. auf der Ebene der Anmeldung) angegangen - sie bleibt vielmehr als GM für das gesamte Gebiet der EU bestehen - sondern auf der Ebene der Durchsetzbarkeit. Damit besteht die GM faktisch zwar auch nicht in allen Mitgliedsstaaten. Fällt die ältere nationale Marke aber weg, kann der Inhaber der GM nunmehr seine Rechte auch in diesem Beitrittsstaat geltend machen. Die von der nationalen Marke verdrängten / überlagerten Schutzrechte gelangen dann quasi wieder zur vollen Wirksamkeit. Im Falle der Nichtigkeit, d.h. eines Angriffs der Marke auf der Bestehensebene wäre dies jedoch nicht der Fall, wäre die GM hier in ihrer Wirksamkeit nicht verdrängt sondern völlig vernichtet. Hier ergäbe sich, wie bereits oben schon erwähnt, die Problematik, wie weit diese Nichtigkeit gehen soll, nur bezogen auf den einzelnen Mitgliedsstaat, das gesamte Beitrittsgebiet oder gar auf die gesamte Gemeinschaft, was insgesamt den Sinn und Zweck der GM in Frage stellen würde. Vorzugswürdig ist daher der von dem Gemeinschaftsgesetzgeber gewählte Weg, für die Dauer des Bestehens eines älteren nationalen Rechts ein Zurücktreten (aber nicht vollständiges Erlöschen) der Rechte des GM-Inhabers anzunehmen.

Schlussfolgerung

Allein abgestellt auf den Grundsatz der Erstreckung aller Rechte des GM-Inhabers auf die Beitrittsländer scheint die Regelung des Gemeinschaftsgesetzgebers auf den ersten Blick doch etwas von einem „Überstülpen“ des bisherigen Gemeinschaftsrecht über die bisher in den Beitrittsländern einzig geltenden nationalen Regelungen zu haben. Bei genauerem Hinsehen wurden aber mit

den in Art. 159a GMVO auf der Ebene der Durchsetzbarkeit des Rechts Ausnahmen geschaffen, welche die zum Teil divergierenden Interessen der GM-Inhaber und nationalen Markeninhaber in einen gerechten Ausgleich bringen, so dass durchaus von einer kennzeichenrechtlich ausgewogenen Regelung gesprochen werden kann.¹⁶ Im Bereich des Markenrechts sollte damit eine gute Ausgangsposition geschaffen worden sein, um einerseits eine nahtlose Integration der neuen Mitgliedstaaten (mit ihren Markeninhabern) zu ermöglichen und andererseits mit der Erstreckung der GM für deren Inhaber den Anreiz zu schaffen, ihre Geschäftstätigkeit auf für sie vielleicht neue Gebiete auszudehnen.

Materialien:

Art 159a GMVO – Bestimmungen über die Erweiterung der Gemeinschaft

(1) Ab dem Tag des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (im folgenden „neue Mitgliedstaaten“ genannt) wird eine gemäß dieser Verordnung vor dem Tag des Beitritts eingetragene oder angemeldete Gemeinschaftsmarke auf das Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten erstreckt, damit sie dieselbe Wirkung in der gesamten Gemeinschaft hat.

(2) Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, die am Tag des Beitritts bereits angemeldet war, darf nicht aufgrund der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten absoluten Eintragungshindernisse abgelehnt werden, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind.

(3) Wird eine Gemeinschaftsmarke während der sechs Monate vor dem Tag des Beitritts angemeldet, so kann gemäß Artikel 42 Widerspruch erhoben werden, wenn eine ältere Marke oder ein sonstiges älteres Recht im Sinne von Artikel 8 in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt erworben wurde, sofern der Erwerb gutgläubig war und das Anmeldedatum oder gegebenenfalls das

Prioritätsdatum oder das Datum der Erlangung der älteren Marke bzw. des sonstigen älteren Rechts im neuen Mitgliedstaat vor dem Anmeldedatum oder gegebenenfalls vor dem Prioritätsdatum der angemeldeten Gemeinschaftsmarke liegt.

Literatur:

- Nordemann, Wilhelm / Nordemann, Axel / Nordemann, Jan Bernd: Wettbewerbs- und Markenrecht; 9. Aufl. 2002; Rn. 2551 ff.
- Berlit, Wolfgang: Das neue Markenrecht; 5. Aufl. 2003; Rn. 424 ff.
- Rayle, Rudolf: FAZ – Artikel vom 28.04.2004 („Unsicherheit bei der Markenerstreckung“) S. 23

Internet:

www.markenrecht-spaeth.de
www.oami.eu.int/de/office/aspects/communications/05-03.htm
www.legamedia.net/dy/articles/article_16060.php
www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26022a.htm
www.certh.gr/cordis/t_de/i/ctm/
www.lqabw.de/ip/ip51007.htm
www.cb-patent.com/german/news/NL2-2003web.html

Impressum, Haftungsausschluss

Impressum:

Redaktion:

Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur,
verantwortlich)

Michael Huck

Ivo Lewalter

Paul T. Schrader

Carsten Johné

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.